



3003 Bern, 16. Februar 2016

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich

Nachträgliche Plangenehmigung für Büro-Container Swissport, Projekt-Nr. 13-09-003

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Im Sommer 2013 erstellte die Firma Swissport International Ltd., Station Zürich, auf der Luftseite des Flughafens auf Gemeindegebiet von Kloten (Grundstück-Kat. Nr. 3139.14) beim Gebäude U9 (Auswechslungsamt Post) einen Büro-Container (Norm-Container, 4 x 2,45 m). Im Juni 2015 ersetzte sie diesen durch einen fabrikneuen Norm-Büro-Container vom Typ TR4 der Firma Widmer Olten, da der alte durch ein Fahrzeug beschädigt und daher unbrauchbar geworden war.
2. Bei solchen Containern handelt es sich um Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL<sup>1</sup>, die gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG<sup>2</sup> nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden dürfen; somit ist auch die Errichtung eines einzelnen Büro-Containers grundsätzlich genehmigungspflichtig. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Genehmigung zuständig. Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
3. Am 11. Dezember 2015 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) das Plangenehmigungsgesuch für den Container ein; die Bauherrschaft liegt bei der Firma Swissport, Eigentümerin des Grundstücks ist gemäss Angaben im Gesuch die FZAG.
4. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG). Da das Vorhaben örtlich begrenzt ist, wenige und eindeutig bestimmbare Betroffene hat, das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt, kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

5. Am 11. Dezember 2015 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; am 19. Januar 2016 stellte das AFV dem BAZL die Stellungnahmen folgender angehörter Fachstellen zu:
- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 22. Dezember 2015;
  - Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen, vom 8. Januar 2016;
  - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 11. Januar 2016;
  - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 18. Januar 2016;
  - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 19. Januar 2016.

Der Bedarf für den Büro-Container wurde nicht bestritten.

6. Das AWA hält fest, es seien aus seiner Sicht keine Lärmschutzaufgaben betreffend die betrieblichen Lärmemissionen nach Anhang 6 LSV<sup>3</sup> erlassen und stimmt dem Vorhaben unter dem Aspekt des Arbeitsrechts zu. Es beantragt lediglich,
- sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssten entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein; und
  - die notwendigen Massnahmen gegen lästigen und gehörgefährdenden Lärm und gegen die Übertragung von Schwingungen (Erschütterungen, Vibrationen) seien nach dem heutigen Stand der Technik zu treffen.

Gemäss Ausführungsbeschreibung im Gesuch handelt es sich um einen fabrikneuen Norm-Container, der von den Ramp-Mitarbeitern der Swissport während ca. 1 h pro Tag zur Büroarbeit benutzt wird. Somit ist davon auszugehen, dass die Anforderungen des AWA erfüllt sind. Auflagen sind folglich nicht erforderlich.

7. Weder das AFV noch eine der übrigen angehörten Fachstellen stellen Anträge für die Genehmigung des Containers.
8. Das UVEK kommt zum Schluss, dass das Gesuch der FZAG für die nachträgliche Genehmigung des Büro-Containers ohne Auflagen genehmigt werden kann.

---

<sup>3</sup> Lärmschutz-Verordnung; SR 814.41

9. An dieser Stelle erscheint es dem UVEK jedoch angezeigt, auf Folgendes hinzuweisen:
1. Vom Zeitpunkt der Errichtung des Büro-Containers der Swissport (Sommer 2013) und der anschliessenden Behandlung des Vorhabens sowie Festlegung des Verfahrens an der VPK<sup>4</sup> vom 12. Dezember 2013 bis zur Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs am 11. Dezember 2015 sind mehr als zwei Jahre verstrichen. Eine derart lange Frist erscheint dem UVEK nicht nachvollziehbar.
  2. Die Errichtung oder Änderung von Flugplatzanlagen bedürfen einer Genehmigung des UVEK (vgl. Ziffer 2 oben); wer auf einem Flugplatz bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen vornimmt oder vornehmen lässt, ohne dass dafür eine Plangenehmigung vorliegt, macht sich nach Art. 73a VIL i. V. m. Art. 91 Abs. 1 Bst. i LFG strafbar.
  3. Aus der vorliegenden nachträglichen Erteilung der Plangenehmigung für den Büro-Container der Swissport kann nicht abgeleitet werden, dass das UVEK solche Bauten auch in Zukunft ohne weiteres genehmigt. Wenn zwischen Bekanntwerden einer Baute, die ohne Genehmigung errichtet wurde, und dem Einreichen des nötigen Gesuchs mehrere Monate vergehen, behält sich das UVEK entsprechende Massnahmen vor, z. B. Anordnung des Rückbaus, ggf. Strafmassnahmen. Die FZAG wird ersucht, dies auch den übrigen Flughafenpartnern mitzuteilen.
10. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL<sup>5</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 7 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; keine der angehörten Fachstellen stellt Gebührenforderungen.
11. Nach Art. 49 RVOG<sup>6</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
12. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) sowie dem AFV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm einbezogenen Fachstellen und die Stadt Kloten mit Kopien.

---

<sup>4</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>5</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.1

<sup>6</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

## 1. Gegenstand

Nachträgliche Plangenehmigung ohne Auflagen für den Büro-Container der Swissport International Ltd. auf der Luftseite des Flughafens, auf Gemeindegebiet von Kloten (Grundstück-Kat. Nr. 3139.14) im Bereich des Gebäudes U9 (Auswechslungsamt Post) gemäss Gesuch vom 30. 11. 2015 und Plan Nr. 1505 33 101 vom 22. 11. 2015.

## 2. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

## 3. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (eingeschrieben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.